

RS Vwgh 1989/2/8 88/13/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §10;

ZustG §10;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1989/18, 314; AnwBl 1989/7, S 432;

Rechtssatz

Bei einer Entscheidung gemäß § 10 ZustG beschränkt sich die Überprüfung durch den Gerichtshof darauf, ob vom eingeräumten Ermessen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht wurde, oder ob dies - in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmißbrauches - nicht der Fall gewesen ist (Hinweis E 28.10.1987, 85/13/0016), und die dort angeführte Judikatur.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130087.X01

Im RIS seit

08.02.1989

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at